

»patrizischen Grundeigentümer stets, den Kaufmann häufig, den Handwerker nur in Ausnahmefällen« zum Stadtrichteramt qualifizierten, kann jeder zustimmen, der sich mit spätmittelalterlicher Stadtverfassung und Gerichtswesen beschäftigt. Ein weiterer Teil ist der Besetzung (Wahl, Einsetzung) und den Amtszeichen gewidmet. Hier kommt vor allem dem Abschnitt über die Richterwahl Bedeutung zu, war sie doch von entscheidender Auswirkung für die Unabhängigkeit der Kommunen gegenüber ihren Stadtherren. Der umfangreiche vierte Teil erörtert die Pflichten und Rechte des Richters. Das Werk schließt mit dem Amtsstrafrecht (Richterverantwortlichkeit) und Charakteristiken ausgewählter Richterpersönlichkeiten.

Drüppel folgt der heute klassischen deutschrechtlichen Arbeitsweise. Er entwickelt die mittelalterlichen Rechtszustände »voraussetzungslos« aus den vorhandenen Quellen und gelangt daher stets zu einer sicheren Darstellung dessen, »was war«. Gleichwohl verzichtet er nicht auf rezeptionsgeschichtliche Hinweise. Der Verfasser zeigt vor allem bei der Richterqualifikation (Amtsmündigkeit, eheliche Geburt, bona fama, Exkommunikation) und der Richterwahl eine ganze Reihe von Einflüssen der kanonistischen Prozeßrechtslehre. Auch die Notwendigkeit der Weisheit (sapientia) für den Richter (S. 126f.) ist gemeineuropäisch, nicht spezifisch deutschrechtlich. Im übrigen darf man die verschwenderisch dargebotene Quellenfülle mit uneingeschränkter Freude genießen. Anregungen für den an der Geschichte der Stadtverfassung Interessierten bieten sich fast auf jeder Seite. Für die rechtliche Volkskunde seien die Kapitel über die Ehrenrechte des Stadtrichters (u. a. Bewirtung, Ehrengaben) herausgehoben. Mit Genugtuung kann vermerkt werden, daß Schwäbisch Hall vollständig berücksichtigt ist. Zumal Friedrich Pietschs Regestenwerk hat wieder einmal erfreuliche Früchte gezeitigt.

R. J. W.

Berent Schwineköper: Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben. Mit einer Einführung von Percy Ernst Schramm: Die Erforschung der mittelalterlichen Symbole. Wege und Methoden. 2. Aufl. Sigmaringen: Thorbecke 1981. XXIII, 161 S.; unveränderter Nachdruck der 1. Aufl. 1938.

Schwineköper untersucht das Auftreten des Handschuhs in seinen verschiedenen Funktionen. Ursprünglich Amtszeichen geistlicher und weltlicher Würdenträger, erlangte der Handschuh besondere Bedeutung als Rechtszeichen des Königsbanns. Die Praxis der Verleihung des königlichen Marktbanns mit dem Handschuh führte dazu, daß dieser zum Zeichen des Markt- und des damit häufig verbundenen Münzrechts wurde. Als Hinweis auf das »Rechtszeichen des Markt- und Münzrechts« deutet Schwineköper auch den Handschuh auf den »Händelhelbern«. Das deckt sich mit der Auffassung der Haller Stadtgeschichtsschreibung, wie sie letztmals 1975 von Wilhelm Pfeifer eingehend dargelegt wurde (Wappen, Siegel und Fahne der Stadt Schwäbisch Hall, Schriftenreihe des Vereins Alt Hall e. V., Heft 3/4). Breiten Raum widmet Schwineköper den Funktionen des Handschuhs bei Rechtsgeschäften, seinem Vorkommen als Anerkennungsabgabe bei Lehens- und Hörigkeitsverhältnissen sowie als Zeichen der Anerkennung gerichtlicher oder sonst obrigkeitlicher Gewalt. Ein Überblick zur außerrechtlichen Verwendung in Etikette, Brauchtum, Aberglauben, als Lohnbestandteil oder Geschenk beschließt das Werk. Die Arbeit läßt die erstaunliche Anwendungsbreite und damit die große rechts- und kulturgeschichtliche Bedeutung des Handschuhs als Sinn- und Rechtszeichen eindrucksvoll hervortreten. Seine besondere Bedeutung als Rechtszeichen erhielt der Handschuh letztlich, weil er auf die Hand deutete, die ihrerseits am sinnfälligsten (Rechts-)Macht, Herrschaft und (Verfügungs-)Gewalt bzw. Besitz veranschaulichte. Diese Breite der Anwendung erlaubt es im Fall des Handschuhs auch, Sinnwandel und Flexibilität solcher Symbole besonders gut zu verfolgen.

Ein Abschnitt befaßt sich mit der Ausfolgung von (Leder-)Handschuhen an Maurer und sonstige Handwerker durch den Auftraggeber. Er kann durch ein Beispiel aus Hall ergänzt werden. Die Haalmeister pflegten im 16. Jahrhundert den das Eisen für die Siedpfannen

liefernden »Eisenmeistern« und ihren Knechten Lederhandschuhe und anderes Lederzeug (Hosen) zu geben. Es würde sich vielleicht lohnen, dieser Übung einmal nachzugehen.

R. J. W.

Gerhard Baader und Gundolf Keil (Hrsg.): *Medizin im mittelalterlichen Abendland* (= Wege der Forschung CCCLXIII). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1982. 516 S.

Medizingeschichte ist ein Stück Wissenschaftsgeschichte. Zu ihrer Darstellung sind nicht nur Fachwissenschaftler im engeren Sinne berufen. Neben Medizinern wirken ebenso Historiker, Theologen, Kulturwissenschaftler, Philologen und Soziologen mit, um die verschiedenen Aspekte der »Medizingeschichte« zu erfassen. Ihre Arbeiten sind meist in schwer greifbaren Zeitschriften veröffentlicht. Es ist der Vorteil von Sammelbänden in der Art des vorliegenden, daß sie einem größeren Publikum einen Blick in die Forschung erlauben. Der anzuzeigende Band vereint Beiträge zur Wirkung medizinischer Schulen (Salerno, Paris, arabische Medizin), er gibt medizinhistorische Quellen wieder (aus Arzneibüchern, Rezepturen, Herbaren, Gesundheitsregeln und -traktaten, Pestvorschriften), er befaßt sich mit der Fachsprache und mit der medizinischen Praxis des Mittelalters (z. B. mit dem Wirken jüdischer Ärzte – noch im 17. Jahrhundert war in Hall der Ausspruch eines Theologen möglich: Lieber in Christo gestorben als mit Hilfe eines Judendoktors gesund werden!). Weitere Themen sind: die Krankenhäuser des Mittelalters, die Spitäler (vgl. dazu WFr 1978) und die Medizin in Legende und Heiligendarstellung (am Beispiel des »verpflanzten Mohrenbeines«). Eine umfangreiche Einleitung faßt die 24 Beiträge zusammen und stellt sie in den Rahmen der mittelalterlichen Medizin. U.

Guido Kisch: *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, nebst Bibliographien* (= Ausgewählte Schriften 1). Sigmaringen: Thorbecke 1978. 336 S.

Das Buch konnte unverändert nach der ersten Auflage, die 1954 in New York und Basel erschien, neu gedruckt werden, erweitert um eine Bibliographie 1949–69 (S. 313–336). Der aus Deutschland vertriebene Verfasser, 1937 Professor in New York, behandelt vor allem die Rechtsstellung der Juden im Mittelalter, die Judeidee, dazu eine Reihe von Themen, die in kritischen Studien untersucht werden. Wer das knappe Ortsregister durchsieht, das dem ausführlichen Sachregister folgt, wird auf die großen Forschungslücken stoßen, die etwa die Juden im Deutschordensgebiet, in den ritterschaftlichen Orten betrifft; Nürnberg und Worms haben durchaus den Vorrang. Es ist zu hoffen, daß auch für unser Gebiet weitere Untersuchungen angeregt werden, zu denen dieses klassisch gewordene Buch beitragen mag.

Wu

2) Hortense Hörburger: *Judenvertreibungen im Spätmittelalter am Beispiel Esslingen und Konstanz* (= Campus Forschung 237). Frankfurt, New York: Campus [1981]. 121 S.

Es ist immer ein schwieriges Unterfangen, wenn man am Beginn einer Arbeit schon weiß, was als Ergebnis herauskommen soll. Um hieb- und stichfeste Gründe für den Untergang – besser das Erlöschen – der Judengemeinden in Esslingen und Konstanz zu finden, mangelt es einfach an ausreichenden Quellen. Dieses Defizit wird durch Aneinanderreihung von Literaturextrakten über Tendenzen jüdischer Geschichtsschreibung, die allgemeine Situation der Juden im Mittelalter sowie die allgemeine Geschichte der Städte nicht wettgemacht.

Schon der Ansatz dieser Arbeit ist nicht haltbar, daß nämlich bisher Judenvertreibungen lediglich unter nicht ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet worden seien. Die ökonomische Funktion der Juden war ja schließlich immer mit ein Grund zu ihrer Verfolgung, die religiösen Motive eher aufgesetzt. Die Behauptung, daß es seit 1945 kaum mehr historische Arbeiten über jüdische Geschichte gibt und daß diese so vermittelt werde, als ob sie eine »besondere« Geschichte sei, ist schlicht und einfach falsch (S. 15).